

keine Unterbrechung der Unterhaltszahlungen eingetretten, wie sie nach dem Beschluß unvermeidlich ist. Sollte der Drittschuldner die gepfändeten Beträge für die Zeit bis zur Entscheidung, d. h. für 9 Monate vom 16. Geburtstage des Kindes gerechnet, einbehalten haben, so hat er sie nach dem Beschluß des BG an den Schuldner ausgezahlt, und es wird sich später die weitere Schwierigkeit ergeben, die aufgelaufenen Rückstände zu bezahlen bzw. zu erlangen. Alle diese Nachteile für die Parteien hätte der Senat bei einer den sozialistischen Arbeitsprinzipien entsprechenden Prozeßführung vermeiden können.

Ein abschließender Hinweis: der Schuldner war anwaltlich vertreten, und man kann — jedenfalls soweit es der Beschluß ersehen läßt — nicht sagen, daß er richtig beraten worden ist. Mit der formal begründeten Beschwerde konnte ihm im Hinblick auf die eindeutige materielle Rechtslage nicht genutzt, sondern nur geschadet werden, da ihm das nichteheliche Kind seine Kosten sicherlich nicht erstatten kann. Von einem Anwalt war zu erwarten, daß er dem Schuldner riet, den Unterhalt trotz Ablaufs des Schuldtitels freiwillig bis zur Beendigung der Lehrzeit weiterzuzahlen.

Prof. Dr. Hans Nathan

Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 83; GBl.-Sonderdruck Nr. 150 S. 3).

Zur Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans 1960 (Plan der Erweiterungen).

Einspruch des Staatsanwalts des Bezirks Erfurt vom 4. August 1959 - V 190/59.

Der Staatsanwalt des Bezirks Erfurt untersuchte gemeinsam mit Vertretern der Deutschen Investbank, Bezirksfiliale Erfurt, beim Rat des Bezirks, beim Rat der Stadt Erfurt und beim Rat des Kreises Gotha sowie bei den Projektierungsbetrieben den Stand der Vorbereitungen des Investitionsplans 1960 (Plan der Erweiterungen).

Wegen zahlreicher Gesetzesverletzungen hat er beim Vorsitzenden des Rates des Bezirks Erfurt Einspruch eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Lösung unserer ökonomischen Hauptaufgabe ist im entscheidenden Maße von der Durchführung der Investitionsvorhaben abhängig. Der exakten Planung und Vorbereitung der Investitionen kommt daher größte Bedeutung zu. Die Organe der Staatsmacht sind in erster Linie dafür verantwortlich, daß die Planung und Vorbereitung streng nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gelehrt, daß die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Investitionen in erster Linie ihre Ursache in der mangelnden und verspäteten Vorbereitung hatten. Um ähnliche Wiederholungen zu vermeiden, hat eine Brigade des Staatsanwalts des Bezirks Erfurt sich schwerpunktmäßig mit der Vorplanung, der Projektierung, dem Planvorschlag 1960 und dem Bauwirtschaftsplan befaßt. Sie hat zahlreiche Gesetzesverletzungen festgestellt.

1. Die Vorplanung erfolgt nicht immer auf der Grundlage der Perspektivplanung, und es werden Investitionsvorhaben geplant, die nicht im Perspektivplan enthalten sind (z. B. ein HO-Cafe in E.). Bei verschiedenen Investitionsvorhaben fehlen sowohl Gutachten usw. als auch der ökonomische und der technologische Teil der Vorplanung (z. B. VEB [K] Holzindustrie E.). Teilweise ist der Standort noch nicht festgelegt (z. B. beim Kulturhaus in H.).

Durch diese Mängel wird der Abschluß von Projektierungsverträgen negativ beeinflusst und die Fertigstellung der Projektierung hinausgezögert; der planmäßige Baubeginn wird gefährdet, der Abschluß von Bauverträgen und Bauleistungsverträgen verhindert bzw. ebenfalls verzögert — kurz, es tritt eine Gefährdung des ordnungsgemäßen Planablaufs bei den Baubetrieben ein.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans vom 15. Dezember 1958 (GBl.-Sonderdruck Nr. 294) muß in jedem Falle dem Projektierungsbüro eine verbindliche Aufgabenstellung für die Ausarbeitung des Investitionsprojekts vor Beginn der Arbeiten gegeben werden. An einer solchen klaren Aufgabenstellung seitens des Planträgers fehlt es in der Praxis häufig. Dadurch wer-

den die in der genannten Anordnung Nr. 1 und die in der Anordnung Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans vom 14. März 1959 (GBl.-Sonderdruck Nr. 298) niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen verletzt. Dadurch werden weitere Gesetzesverletzungen verursacht. So ist die Einhaltung der Bestimmungen der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) vom 14. März 1959 (GBl.-Sonderdruck Nr. 299) nicht garantiert. Gleichzeitig werden aber auch die Ursachen für die Verletzung der Anordnung über den Abschluß von Bauverträgen und Bauleistungsverträgen vom 19. März 1959 (GBl. II S. 84) gesetzt, weil die Direktoren der Baubetriebe den in § 1 dieser Anordnung festgelegten Termin zum Abschluß der Verträge nicht einhalten können.

2. Die Gesetzesverletzungen in der Vorplanung haben großen nachteiligen Einfluß auf die Projektierung. Die getroffenen Feststellungen lassen dies sehr deutlich erkennen. Der äußerst geringe Erfüllungsstand der Projektierungen für 1960 bei den volkseigenen Projektierungsbetrieben, die vertraglich noch nicht gebundenen Aufträge und die Anzahl der noch zu erwartenden Aufträge für 1960 muß Besorgnis erregen. Durch die Rückstände in der Projektierung ist der planmäßige Beginn der Bauarbeiten im Jahre 1960 teilweise nicht gewährleistet, wodurch eine Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung eintreten kann. § 20 der Anordnung Nr. 1 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes schreibt vor, daß vor Beginn der Arbeiten zur Durchführung von Überlimitvorhaben u. a. die Ausführungsunterlagen und die endgültigen Liefer- und Leistungsverträge für das zu beginnende und in sich geschlossene funktionsfähige Objekt vorliegen müssen. Für Unterlimitvorhaben müssen nach § 12 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 u. a. mindestens die Ausführungsunterlagen, die für einen Vertragsabschluß mit den Bau- und Lieferbetrieben erforderlich sind, vorliegen. Werden diese Bestimmungen verletzt und wird ohne diese Unterlagen mit den Bauarbeiten begonnen, so können wiederum große Schäden für die Volkswirtschaft entstehen.

Bei den Projektierungsbetrieben werden zum Teil Projektierungskapazitäten für Vorhaben gebunden, die nicht vor 1960 in den Plan aufgenommen werden. In dieser Tatsache muß eine mangelnde Leitungstätigkeit der Betriebe, aber auch der übergeordneten Organe der Staatsmacht gesehen werden, die es nicht verstanden haben, mit geeigneten Maßnahmen auf die Projektierung der für 1960 vorgesehenen Objekte einzuwirken.

Durch die den Projektierungsbetrieben erteilten, aber vertraglich noch nicht gebundenen Aufträge werden das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 und die auf Grund des § 19 dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) verletzt, soweit die in § 3 dieser Anordnung aufgeführten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß geliefert werden.

Bei der Überprüfung der Entwurfsgruppe der Stadtbauleitung des Rates der Stadt Erfurt wurde festgestellt, daß diese auf Grund ihrer Größe Projektierungsarbeiten übernimmt, für die die Entwurfsgruppe nicht